

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

LAD-VD-47002/8
 Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
70 4554/2-I/B/7/93Bearbeiter
Dr. Wagner

Beilagen

Postamt Gloggnitz	P 4	P 5
Zl.	11. Nov. 1993	
Verteilt	15. Nov. 1993	
		CH
		87 Jourysty

Datum: 11. Nov. 1993
15. Nov. 1993Durchwahl:
2197Datum
9. Nov. 1993

Betreff

Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird mit dem Erfordernis zur Anpassung an die im EWR geplante Rechtslage ausführlich begründet. Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings sind aus dem Entwurf erhebliche finanzielle Belastungen der Länder zu erwarten. Konkret sollen den Ländern an Aufgaben zusätzlich übertragen werden:

- § 10: Marktüberwachung durch besonders geschulte Aufsichtsorgane
- § 12: Information der Bezirksverwaltungsbehörden über vorläufige Beschlagnahmen und bescheidmäßige Verfügung darüber
- § 13: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" und Meldepflicht

- § 14: Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Die Erläuterungen führen zu dieser erheblichen Erweiterung der Aufgaben der Länder mit der Folge umfangreicher Kostenbelastung nur an, daß pro Land ein bis zwei Aufsichtsorgane nötig sein werden. Wenn die Mehrbelastung für Niederösterreich auch derzeit nicht im Detail quantifiziert werden kann, ist doch zu erwarten, daß das Ausmaß der Mehrbelastung für Niederösterreich alleine wegen der Größe des Landes eine einschneidende Größenordnung erreicht. Die NÖ Landesregierung verlangt daher für den Fall, daß die beabsichtigte Regelung in der vorliegenden Form verwirklicht werden soll, umgehend Verhandlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 FAG 1993 mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung der den Ländern aus dem Gesetzentwurf erwachsenden Mehraufwendungen einzuleiten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 3:

Die Definition des "Produktes" entspricht wohl weitgehend der Textierung in der EG-Richtlinie, doch weicht sie insbesondere vom Produkthaftungsgesetz ab. Auch wenn man die Anpassung an die EG-Rechtslage in den Vordergrund stellt, sollte die Definition auch mit innerstaatlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

Weiters erscheint es sinnvoll, die §§ 3 und 4 zusammenzufassen, da sich beide Normen mit Begriffsbestimmungen befassen.

Im übrigen ist § 4 Abs. 5 als Zirkeldefinition zu bewerten und daher in legistischer Hinsicht abzulehnen.

Zu § 5:

Die im § 5 Abs. 2 z. 1 gebrauchte Formulierung ist unklar und soll offenbar bedeuten, daß das Produkt den Verbraucher einem erhöhten Risiko aussetzt, auch wenn es nicht benutzt wird. Bei

rein grammatischer Interpretation könnte auch angenommen werden, daß jenes erhöhte Risiko gemeint ist, welchem der Verbraucher durch einen nicht bestimmungsmäßigen - somit einem "unvernünftigen" - Gebrauch ausgesetzt ist. Damit stünde jedoch Abs. 2 in krassen Widerspruch zu § 5 Abs. 1. Hier sollte also Klarstellung erfolgen.

Zu § 7:

Im Abs. 1 ist zunächst die Wendung "alle für den Bund tätigen Vollzugsorgane" unklar, denn es erhebt sich die Frage, ob damit alle Organe in funktioneller Bundesverwaltung gemeint sind oder nur jene Vollzugsorgane, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bund stehen.

Weiters obliegt die Meldung u.a. den Leitern von Krankenanstalten. Im Hinblick auf die im § 6a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, normierte kollegiale Führung von Krankenanstalten sollte besser die Anstaltsleitung verpflichtet werden.

Schließlich lässt der Gesetzentwurf offen, welche Wahrnehmungen von Ärzten als "dienstlich" anzusehen sind und zur Meldung verpflichten.

§ 7 Abs. 2 sieht eine Verwahrungspflicht vor, ohne den Verpflichteten eindeutig zu bestimmen.

Zu § 8:

Hier sollte ungeachtet der Meinung der Erläuterungen doch ausdrücklich klargestellt werden, daß das jeweils gelindste noch zum Ziel führende Mittel gewählt werden muß.

Zu § 9:

Zunächst erscheint es sachgerecht, bei der Rückerstattung des Kaufpreises (z. 9) vom Verbraucher zu verlangen, daß er sich den aus dem Produkt im Zeitraum der Benutzung gezogenen Vorteil

anrechnen lassen muß. Weiters sieht die EG-Richtlinie keine Pflicht zur kostenlosen Verbesserung vor. Diese Regelung könnte daher mangels Bedarf entfallen. Schließlich ist in den Erläuterungen zu Z. 9 das Wort "Rückgabe" falsch gewählt und sollte auf "Rücknahme" abgeändert werden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung beruft die Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden. Außerdem sind die UVS zur Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden i.S. § 67a AVG und als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen vom Gesetz unmittelbar betroffen. Die in diesem Bereich zu erwartenden Mehrbelastungen können derzeit nicht im Detail abgeschätzt werden. Da einerseits eindrucksvolle Strafrahmen vorgesehen sind und es sich andererseits bei Maßnahmen aufgrund von mangelhaften Produkten häufig um Eingriffe handeln wird, die beträchtliche wirtschaftliche Interessen des Betroffenen berühren können, wird mit einer beachtlichen Zahl von Berufungen und Beschwerden gerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß behördliche Maßnahmen aufgrund der im § 15 des Entwurfes vorgesehenen Informationspflichten praktisch europaweite Auswirkungen haben können. Zudem ist der Anspruch auf Entschädigung für den Wert beschlagnahmter Proben i.S. § 11 Abs. 5 des Entwurfes vom Ausgang des Strafverfahren bzw. von der Setzung von Maßnahmen i.S. § 8 des Entwurfes abhängig. Dazu kommt noch die Ermöglichung einer Amtsbeschwerde gegen Bescheide der UVS nicht nur an den Bundesminister, sondern - erstmalig - auch an die betroffene Behörde. All diese Aufgaben lassen für die UVS erhebliche Arbeitsbelastung erwarten.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher für den Fall, daß sie gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG um Zustimmung zu § 14 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ersucht wird, jedenfalls angemessene Abgeltung der aus dem Gesetzentwurf zu erwartenden Kosten der UVS. Außerdem sollten die von der Konferenz der Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern an den Bund herangetragenen Wünsche zur Änderung der

Verwaltungsverfahrensgesetze möglichst rasch und vollständig erfüllt werden.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß in einem kürzlich vom BKA zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer AVG-Novelle die Verlängerung der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen auf einen Monat vorgesehen ist. Darauf sollte im § 14 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes Bedacht genommen werden.

Zu § 16:

Dem beim BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz einzurichtenden Produktsicherheitsbeirat sollen laut Entwurf keine Vertreter der Länder angehören. Dies ist insofern unsachgerecht, als die dem Beirat gemäß § 17 Abs. 1 z. 3 des vorliegenden Entwurfes zukommende Aufgabe die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Aufsichtstätigkeit nach § 10 Abs. 1 des Entwurfes berührt. Es darf daher angeregt werden, den Kreis der Mitglieder des Produktsicherheitsbeirates um einen Vertreter der Länder zu erweitern. Die Namhaftmachung dieses Vertreters und seines Ersatzmitgliedes könnte der Landeshauptmännerkonferenz übertragen werden.

Zu § 22:

Das Zitat des Verwaltungsstrafgesetzes müßte richtig "VStG" (nicht "VStG 1950") lauten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-47002/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

